Geletzlammlung

für bas Rürftenthum Schwarzburg-Rubolftabt.

Achteo Stud vom Jahr 1843.

M XV. Befanntmachung

ber Flirfil. Banbeshauptmannichaft vom 2. Octbr. 1843.

(Brif. 3nt. Bl. 1843. St. 44. Beil.)

Beftimmungen über Extrapoft: und Courier Beforberung für die Station Frankenhaufen.

A. Boblungefate.

§. 1. Poftgelb.

Es wirb fur ein Ertrapoft. Pferb . . . 10 5m. fur ein Eftafetten ober Courier - Pferb 15 5m.

auf bie Deile braabit. Gine anderweite Rormirung biefer Gabe wird vorbebalten und erforberlichen Falles offentlich bekannt gemacht werben.

5. 2. Bagengelb.

Das Bagengelb bertigt für einen Gfrum Seinisonstogen, ohne Inteffich ob berführt im Ketern haben der auf für Ahfer tucht, 4%, und für einen gang ober halb berbeckten, hinten und vom in Ketern hangender auf Deutschern tuhenden Stationstongen 74 3%, auf die Richt, Wieder auf auf einen Seinschweberterd verfejenen Schaffleiten fommter des und 4 3%, für ihren berbeckten, auf Schättenfufen geställten Sweinfallen der ber Sch pen 1 3%, auch Wilke in Ammendum. Für bief Jahung nuß der Postbalter für sinne Station zuglich der, zur Befritigung des Reisgegabs eines Ferbettigten Ertick für felben.

6. 8. Bagenmeifter . Gebuhr.

Die Bagenmeifter. Gebuhr ober bas Beftellgelb betragt für jeben Courier. ober Extrapoft. Bagen 4 %.

6. 4. Schmiergelb.

Un Schmiergeld ift ju gablen, wenn mit Bett geschmiert wirt, 8 Br., und wenn mit Beer geschmiert wirt, 2 Br. für jeden Bagen. Diese 2 Br., füt geben Bagen.